

RS UVS Niederösterreich 1992/12/11 Senat-NK-91-042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1992

Rechtssatz

Meßgeräte, die zur Zeitmessung verwendet werden, unterliegen keiner Eichpflicht, sodaß dem Umstand, daß eine zur Geschwindigkeitsschätzung verwendete Stoppuhr möglicherweise nicht geeicht war, keine rechtliche Bedeutung zukommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at